

Verordnung über die briefliche Stimmabgabe

vom 17. November 2004

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte und des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 15. Februar 1995;

eingesehen die Artikel 25, 26 und 27 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004;

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Modalitäten der brieflichen Stimmabgabe in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen.

²Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die geheimen Abstimmungen während der Urversammlung oder direkt im Anschluss daran (Art. 16 Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

Art. 2 Grundsatz

¹Jeder Stimmbürger kann ab Erhalt des Stimmmaterials brieflich stimmen.

²Die briefliche Stimmabgabe kann ausgeübt werden:

- a) über die Post von einem beliebigen Ort in der Schweiz oder vom Ausland aus;
- b) durch Hinterlegung des Übermittlungsumschlags direkt auf der Gemeindekanzlei.

Art. 3 Stimmmaterial

¹Vor jeder Wahl oder Abstimmung sendet die Gemeindeverwaltung allen Stimmbürgern an ihre Wohnadresse und persönlich:

- a) einen Stimmzettel, oder bei Wahlen ein Exemplar von jedem gedruckten Wahlzettel sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel;
- b) die amtlichen Broschüren und Botschaften;
- c) einen Übermittlungsumschlag und ein Rücksendungsblatt;
- d) so viele Stimmkuverts, wie es organisierte Urnengänge gibt;
- e) gegebenenfalls eine permanente oder nicht permanente Stimmkarte.

² Finden mehrere Urnengänge am gleichen Tag statt, so erhält der Stimmbürger einen einzigen Übermittlungsumschlag und so viele Stimmkuverts, wie es organisierte Urnengänge hat. Die am Eingang zu den Stimmkabinen abgegebenen Stimmkuverts wie auch jene, die für die briefliche Stimmabgabe versandt wurden, müssen identisch sein und den Urnengang, für welchen sie bestimmt sind, klar angeben.

Art. 4 Sonderfälle

¹ Der schreibunfähige Wähler kann sich, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe zu erfüllen, von einer Person seiner Wahl ersetzen lassen. Diese Person ist berechtigt, an Stelle und für den schreibunfähigen Wähler zu unterzeichnen. Sie gibt ihren Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.

² Dienstleistende in Militär, Zivilschutz und Zivildienst können verlangen, dass ihnen das Stimmmaterial an ihren Dienstort zugestellt wird.

³ Die im Stimmregister eingetragenen Auslandschweizer können verlangen, dass ihnen das Stimmmaterial in einem neutralen Briefumschlag zugestellt wird.

Art. 5 Zustellfristen

Die Gemeinde lässt jedem Wähler das Stimmmaterial innert folgender Fristen zukommen:

- a) für die eidgenössischen Abstimmungen frühestens vier Wochen, spätestens aber drei Wochen vor dem Abstimmungstag;
- b) für die Nationalratswahlen spätestens zehn Tage vor dem Wahlsonntag;
- c) für die kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen mindestens 15 Tage vor dem Urnengang; bei einer Stichwahl verkürzt sich diese Frist auf fünf Tage. Für die Gemeindewahlen, die am dritten Dezember-sonntag stattfinden, wird diese Frist auf zehn Tage herabgesetzt.

Art. 6 Gleichzeitige Zustellung

Finden eidgenössische, kantonale oder kommunale Wahlen und Abstimmungen am gleichen Tag statt, richtet es der Kanton so ein, dass das Stimmmaterial den Gemeinden frühzeitig zur Verfügung steht, um eine einzige Zustellung zu ermöglichen.

Art. 7 Übermittlungsumschlag

Der Übermittlungsumschlag hat die Form eines Zustell- und Antwortkuverts. Er enthält folgende Angaben:

- a) den Text von Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches, wonach «jener, wer planmässig Stimm- oder Wahlzettel einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, mit Haft oder mit Busse bestraft wird»;
- b) den Hinweis, wonach nicht oder ungenügend frankierte Übermittlungsumschläge zurückgewiesen werden;
- c) den Hinweis, wonach der über die Post zugestellte Übermittlungsumschlag spätestens am Freitag vor dem Urnengang bei der Gemeinde eintreffen muss;

d) den Hinweis, dass die Hinterlegung des Übermittlungsumschlags bei der Gemeinde während den von der Gemeinde angegebenen Zeiten erfolgen muss, spätestens aber am Freitag vor dem Urnengang um 17 Uhr.

Art. 8 Rücksendungsblatt

¹ Das Rücksendungsblatt wird vom Kanton vorbereitet und von der Gemeinde vervollständigt. Nebst dem Namen und dem Wappen der Gemeinde sowie dem Datum und der Art des Urnengangs, muss es alle Angaben enthalten, welche die Identifizierung des Wählers ermöglichen (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr und Adresse). Es muss auch erwähnen, dass der Wähler seine Unterschrift anbringen muss, andernfalls die Stimmabgabe ungültig ist.

² Jedesmal, wenn das Stimmvolk zu einem Urnengang einberufen wird, ist ein neues Rücksendungsblatt auszustellen.

Art. 9 Stimmkarte

¹ Um seine Kontrollen zu vereinfachen, kann der Gemeinderat die permanente oder nicht permanente Stimmkarte einführen.

² Der Gemeinderat kann beschliessen, dass das Rücksendungsblatt als Stimmkarte dient. In diesem Fall kann die Stimmabgabe an der Urne nur durch Vorweisung des Rücksendungsblattes erfolgen.

Art. 10 Verlust der Stimmkarte

¹ Stimmbürger, die ihre Stimmkarte oder das als Stimmkarte dienende Rücksendungsblatt (Art. 9 Abs. 2) verloren oder nicht erhalten haben, können bei der Gemeindeverwaltung ein Doppel verlangen. Das Gesuch muss spätestens am Freitag vor dem Urnengang um 17 Uhr gestellt werden.

² Die neue Stimmkarte oder das neue Rücksendungsblatt muss den Aufdruck «Doppel oder Duplikata» tragen. Diese werden dem Wähler persönlich ausgehändigt, gegebenenfalls unter Vorweisung einer Identitätskarte und gegen Empfangsbestätigung. Das Wahlbüro stellt sicher, dass diese Wähler nicht zweimal stimmen können.

Art. 11 Verlust des Stimmmaterials

Der Wähler, der das ihm zugestellte Stimmmaterial verloren oder unabsichtlich vernichtet hat, kann dieses erneut bei der Gemeindeverwaltung verlangen.

Art. 12 Modalitäten der Stimmabgabe

Der Wähler, der brieflich abstimmen will, legt seinen Stimmzettel in das entsprechende Stimmkuvert, auf welchem er keine Angaben machen darf, die auf dessen Herkunft schliessen lassen. Er legt sodann das oder die Stimmkuverts, gegebenenfalls mit der Stimmkarte, in den Übermittlungsumschlag. Er unterschreibt das Rücksendungsblatt und bringt, sofern die Empfängergemeinde nicht vorgedruckt ist, die Adresse der Gemeindeverwaltung an; anschliessend schiebt der Wähler das Rücksendungsblatt derart in den Übermittlungsumschlag, dass die Adresse der Empfängergemeinde im Sichtfenster erscheint. Sodann verschliesst er den Übermittlungsumschlag.

Art. 13 Zustellung über die Post

¹ Übt der Wähler seine briefliche Stimmabgabe auf postalischem Weg aus, so frankiert er den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif und übergibt die Sendung einem Postbüro.

² Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl oder Abstimmung vorausgeht, eintreffen. Diese trifft alle geeigneten Massnahmen, damit die Sicherheit der erhaltenen Sendungen gewährleistet ist.

³ Die Gemeinde verweigert nicht oder ungenügend frankierte Umschläge, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind.

Art. 14 Hinterlegung bei der Gemeinde

¹ Der Wähler kann seine briefliche Stimmabgabe ausüben, indem er den verschlossenen Übermittlungsumschlag direkt bei der Gemeindekanzlei in die Urne oder in den hierfür bestimmten speziellen Behälter legt. Diese Hinterlegung kann erfolgen, sobald der Stimmbürger das Stimmmaterial erhalten hat und bis Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, 17 Uhr.

² Die Gemeinde erwähnt in der Anzeige zur Einberufung der Urversammlung die Zeiten, während denen diese Hinterlegung erfolgen kann. Diese Hinterlegung muss mindestens während zwei Stunden jeweils am Donnerstag und Freitag, die dem Urnengang vorausgehen, möglich sein.

³ Der Gemeinderat trifft alle Massnahmen, die für die Sicherstellung des absoluten Stimmgeheimnisses und der Unverletzlichkeit des Stimmmaterials (Urnen, versiegelte Behälter usw.) notwendig sind.

Art. 15 Stimmabgabe an der Urne

¹ Der Stimmbürger, der sich an die Urne begibt, muss seine Stimmkarte oder das als Stimmkarte dienende Rücksendungsblatt vorweisen (Art. 9 Abs. 2). Liegen diese nicht vor, so wird der Stimmbürger dennoch zur Stimmabgabe zugelassen, wenn er seine Identität ausweisen kann. Das Büro vergewissert sich, dass diese Person nicht brieflich oder in einer anderen Sektion gestimmt hat (Art. 64 GPR).

² Die anlässlich der Stimmabgabe an der Urne eingesammelten Stimmkarten sind getrennt von den Stimmkarten aufzubewahren, die von der brieflichen Stimmabgabe herkommen.

³ Der Stimmbürger muss grundsätzlich die Stimmzettel und Stimmkuverts verwenden, welche ihm vorgängig zugestellt wurden.

Art. 16 Übermittlung der Stimmen

a) Stimmabgabe über die Post

Der Gemeindepräsident stellt sicher, dass die Briefkästen und Postfächer der Gemeindeverwaltung ein letztes Mal am Freitag, der dem Urnengang vorausgeht, nach 17 Uhr geleert werden. Er leitet die auf postalischem Weg erhaltenen Sendungen vor Eröffnung des Urnengangs vom Samstag in ungeöffnetem Zustand an das Wahlbüro weiter.

b) Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde

Die Urnen, die der Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeindeverwaltung gedient haben, sind vom Wahlbüro vor Eröffnung des Urnen-

gangs vom Samstag zu leeren. Vor diesem Zeitpunkt dürfen die Urnen nur in Gegenwart von mindestens drei Mitgliedern des Wahlbüros geöffnet werden. Der Urneninhalt ist sodann zu versiegeln und von den anwesenden Personen zu unterzeichnen.

Art. 17 Teilauszählung

¹Das Auszählbüro öffnet die Übermittlungsumschläge, prüft die Stimmberechtigung des Absenders und legt die Stimmkuverts, ohne diese zu öffnen, in die entsprechende Urne.

²Die Namen der Stimmbürger, die auf postalischem Weg oder durch Hinterlegung gestimmt haben, werden in das Stimmregister unter Angabe der Stimmart eingetragen.

³Das Auszählbüro ist frühzeitig einzuberufen, um diese Handlungen (Teilauszählung) vor der Eröffnung des Urnengangs vom Samstag zu ermöglichen.

⁴In den Gemeinden, in denen sektionsweise gestimmt wird, werden diese Handlungen vom Hauptbüro vorgenommen.

Art. 18 Kommunale Wahlen

¹Bei kommunalen Wahlen ist das Wahlbüro nicht berechtigt, eine Teilauszählung vorzunehmen. Es prüft die Stimmberechtigung in folgender Reihenfolge: 1. Stimmabgabe an der Urne; 2. briefliche Stimmabgabe.

²Die brieflichen Stimmabgaben von Personen, die bereits an der Urne abgestimmt haben, werden zur Seite gelegt, und zusammen mit dem Stimmmaterial aufbewahrt.

³Die vorliegende Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn diese Wahlen gleichzeitig mit einem eidgenössischen oder kantonalen Urnengang stattfinden.

Art. 19 Ungültigkeit der brieflichen Stimmabgabe

¹Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- a) der Wähler nicht den amtlichen Übermittlungsumschlag und das amtliche Stimmkuvert benützt hat;
- b) die Stimmkarte fehlt oder das Rücksendungsblatt nicht die handschriftliche Unterschrift des Wählers trägt;
- c) der Übermittlungsumschlag nach der festgesetzten Frist bei der Gemeinde eintrifft;
- d) der Übermittlungsumschlag nicht über die Post zugestellt oder nicht in die auf der Gemeindeverwaltung bereitgestellte Urne beziehungsweise in den zu diesem Zweck vorgesehenen speziellen Behälter gelegt wurde;
- e) die Stimmkuverts Angaben enthalten, die auf deren Herkunft schliessen lassen; diese werden nicht geöffnet.

²Die verspätet eingetroffenen Übermittlungsumschläge werden ungeöffnet aufbewahrt. Die Gemeinde bewahrt sie bis zum Ablauf der Beschwerdefrist auf.

³Die in Artikel 77 des Gesetzes über die politischen Rechte aufgelisteten Ungültigkeitsgründe der Stimmzettel bleiben vorbehalten.

Art. 20 Portokosten

Die Frankierung der Postsendungen geht zu Lasten des Absenders.

Art. 21 Bestellung von Stimmmaterial

¹Die Gemeinden bestellen beim Staatsökonomat die Übermittlungsumschläge, die Stimmkuverts und die Rücksendungsblätter.

²Der Kanton liefert den Gemeinden unentgeltlich die Übermittlungsumschläge und die Stimmkuverts für die eidgenössischen und kantonalen Urnengänge und zum Selbstkostenpreis für die kommunalen Urnengänge.

³Die Rücksendungsblätter werden vom Kanton vorbereitet und von den Gemeinden vervollständigt. Die Gemeinden dürfen die Rücksendungsblätter, wobei diese die Angaben gemäss Artikel 8 Absatz 1 zu enthalten haben, selber erstellen.

Art. 22 Genehmigung

¹Die vorliegende Verordnung unterliegt der Genehmigung des Bundes.¹

²Sie tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 17. November 2004.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-René Fournier**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

¹Durch die Bundeskanzlei genehmigt am 24. November 2004